

# Mein Kind ist krank. Meldung an die Schule

**Wie melde ich mein Kind krank?** Grundsätzlich wird unterschieden zwischen „einfacher“ Krankmeldung und schriftlicher Entschuldigung. Der Unterschied besteht darin, dass eine schriftliche Entschuldigung mit einer Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten versehen sein muss. Diese kann also schriftlich (per Post) oder per Mail ([poststelle@ags.schule.bwl.de](mailto:poststelle@ags.schule.bwl.de)) als angehängtes Dokument erfolgen.

*Auf jeden Fall muss die Krankmeldung mit einer Unterschrift versehen sein.*

1.Tag der Krankheit: Einfache Krankmeldung über Webuntis. Dies dient zur Information der Schule, dass das Kind fehlen wird.

Diese Information muss spätestens am zweiten Tag der Verhinderung erfolgen!

2. Innerhalb von drei Werktagen muss dann die schriftliche Entschuldigung erfolgen.

3. Sollte Ihr Kind länger krank sein, als der angegebene Krankheitszeitraum in der ersten Entschuldigung, muss eine Folgeentschuldigung ebenfalls in schriftlicher Form (mit Unterschrift) erfolgen.

1. Fehltag	2. Fehltag	3. Fehltag	4. Fehltag	5. Fehltag
Information an die Schule über WebUntis (oder notfalls per Mail an die Poststelle)	weitere Information an die Schule über WebUntis (oder notfalls per Mail an die Poststelle)			
1. Fehltag Montag	1. Fehltag Dienstag	1. Fehltag Mittwoch	1. Fehltag Donnerstag	1. Fehltag Freitag
Die <b>handschriftlich unterschriebene Entschuldigung</b> muss als Brief, per Fax oder per Mail spätestens an der Schule eintreffen am:				
Donnerstag	Freitag	Montag	Dienstag	Mittwoch

## Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg

**Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen vom 21. März 1982 (zuletzt geändert am 10. Mai 2009)**

### §2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus **zwingenden Gründen** (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich** mitzuteilen (**Entschuldigungspflicht**). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten [...]. Die Entschuldigung ist spätestens **am zweiten Tag der Verhinderung** schriftlich, mündlich, fernmündlich oder elektronisch zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Entschuldigung **binnen drei Tagen** nachzureichen.

## Notenbildungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 05.05. 1983 (zuletzt geändert am 27.Juni. 2018)

### §8 Klassenarbeiten, schriftliche Wiederholungsarbeiten

(5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder **versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.**